Ris Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Aufgrund der Änderungen des Nationalen Emissionszertifikatehandelsgesetzes 2022 (NEHG 2022) durch die Novelle BGBl. I Nr. 60/2024 ist eine Neuerlassung der NEHG-Durchführungsverordnung 2022, BGBl. II Nr. 366/2022, notwendig, um die technische Ausgestaltung und organisatorische Durchführung der gesetzlichen Vorgaben des NEHG 2022 ab der Überführungsphase zu konkretisieren. Die genaue Ausgestaltung der Abwicklung der nationalen CO_2-Bepreisung soll durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft näher geregelt werden.

Durch die Novelle des NEHG 2022 wurde ab dem Jahr 2025 die Systematik des EU ETS II für die nationale CO_2-Bepreisung übernommen. Daher soll die Verordnung durch die Neuerlassung in Abschnitte geteilt werden, um den Vollzug für die Einführungsphase des NEHG 2022 bis zum Jahr 2024 und den Vollzug des NEHG 2022 ab der Überführungsphase ab dem Jahr 2025 sicherzustellen. Einzelne Bestimmungen der bisherigen Fassung der Durchführungsverordnungen, die im Vollzug keinen Anwendungsfall mehr finden, sollen durch die Neuerlassung gestrichen werden. Dagegen sollen andere Bestimmungen der bisherigen Verordnung für die Einführungsphase nahezu unverändert aufrecht bleiben. Allerdings ändert sich die §-Nummerierung, wodurch in den Erläuterungen darauf hingewiesen wird, an welcher Stelle die jeweiligen Bestimmungen vor der Neuerlassung in der Fassung durch das BGBl. Nr. II 2028/2023 normiert waren.

Durch die Neuerlassung sollen erstmals die Vollzugsbestimmungen für die Überführungsphase geregelt werden. Dies betrifft vor allem den 6. und 7. Abschnitt. Obwohl die jeweiligen Bestimmungen in neuen Abschnitten geregelt werden, soll auch hier, soweit noch möglich, auf die bestehende und bereits bewährte Systematik des NEHG 2022 zurückgegriffen werden. Durch die Übernahme der EU ETS II Systematik ergeben sich allerdings zahlreiche technische Änderungen. Um die Lesbarkeit der Verordnung zu vereinfachen und Verwirrungen zwischen den jeweiligen Phasen und den damit verbundenen technischen Detailregelungen zu verhindern, soll mit der Einführung eigener Abschnitte für den Vollzug der Überführungsphase die Komplexität des Normtextes reduziert werden.

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

Hier soll der Zweck der NEHG-DV erläutert werden, welche das technische Verfahren und die organisatorische Durchführung über das Nationale Emissionszertifikatehandel Informationssystem (NEIS) regelt. Durch die Neuerlassung soll die Verordnung zudem auch in Abschnitte gegliedert werden, die für die jeweiligen Handelsphasen gelten sollen.

Zu § 2:

Zum besseren Verständnis der in der NEHG-DV verwendeten Begriffe soll § 2 Begriffsdefinitionen enthalten. Durch die Neuerlassung werden erstmals auch einschlägige Begriffe des EU ETS II aufgenommen. Im Sinne der Leserfreundlichkeit sollen daher die Verweise auf die gängigen Abkürzungen der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 „MRR“ (Monitoring and Reporting Regulation), der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2067 „AVR“ (Accreditation and Verification Regulation) und der Richtlinie (EU) 2018/2001 „RED“ (Renewable Energy Directive) vereinheitlicht und vereinfacht werden. Da die drei Begriffsbezeichnungen für den EU ETS II zentral sind und in den entsprechenden Unterlagen zum EU ETS II von der Europäischen Kommission verwendet werden, sollen die Begriffsbezeichnungen zwecks Klarheit auch in der vorliegenden Verordnung verwendet werden. Der Verweis auf die Richtlinie 2018/2001 ist notwendig, da keine Tatbestände und erwachsende Rechtsfolgen zitiert werden, sondern lediglich die inhaltlichen Vorgaben. Diese Anforderungen gelten jedoch für alle Kraftstoffe, die nach Österreich eingeführt werden und somit auch für Kraftstoffe aus anderen Mitgliedstaaten. Daher scheint es zweckmäßig, hier, anstelle des Bezugs zu den nationalen Umsetzungsakten anderer Mitgliedstaaten, auf die allgemeine Definition in der Richtlinie statisch zu verweisen.

Zu § 3:

In § 3 soll das Zugangsmanagement der IT-Plattform NEIS näher spezifiziert werden. Durch die Neuerlassung werden keine inhaltlichen Änderungen zur bisherigen Textierung des § 5 vorgenommen.

Zu § 4:

§ 4 soll die unterschiedlichen Benutzergruppen des NEIS definieren. Voraussetzung für eine Teilnahme am NEIS ist in allen Fällen die Registrierung im NEIS. Durch die Neuerlassung werden keine inhaltlichen Änderungen zur bisherigen Textierung des § 6 vorgenommen. Allerdings werden erstmals die unabhängigen Prüfeinrichtungen gemäß § 8 NEHG 2022 als Teilnehmer des NEIS ab der Überführungsphase aufgenommen. Die unabhängigen Prüfeinrichtungen sollen künftig ebenfalls einen Zugang erhalten, damit sie bei der Prüfung der Handelsteilnehmer auf die Stammdaten zugreifen können bzw. der Prüfbericht in NEIS hochgeladen werden kann.

Zu § 5:

Durch die Neuerlassung soll klargestellt werden, dass die EU ETS-Teilnehmer sich im NEIS als Befreiungsmaßnahmenteilnehmer registrieren können. Bis auf die Klarstellung werden keine inhaltlichen Änderungen zur bisherigen Textierung des § 19 vorgenommen.

Zu § 6:

In § 6 sollen die Ausschlussgründe von Teilnehmern von der IT-Plattform NEIS näher spezifiziert werden. Durch die Neuerlassung werden keine inhaltlichen Änderungen zur bisherigen Textierung des § 7 vorgenommen.

Zu § 7:

In § 7 soll das elektronische Einbringen von Rechtsmitteln im Sinne des 7. Abschnitts der BAO ermöglicht werden. Durch die Neuerlassung werden keine inhaltlichen Änderungen zur bisherigen Textierung des § 9 vorgenommen.

Zu § 8:

Für den Vollzug des NEHG 2022 sollen wie bisher mittels NEIS die erforderlichen Daten des Finanzamts Österreich, des Zollamts Österreich, des Finanzamts für Großbetriebe sowie des Umweltbundesamts dem NEIS in geeigneter technischer Form zur Verfügung gestellt werden. Unter technisch geeignet ist dabei jede Form der Zurverfügungstellung zu verstehen, durch die die Daten nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik bereitgestellt werden können und dies eine automatische Verarbeitung im NEIS ohne manuellen Aufwand ermöglicht. Beim Begriff Subjektidentifikationsnummer handelt es sich um einen in der gesamten Finanzverwaltung verwendeten technischen Schlüssel, welcher für jedes Subjekt eindeutig ist und kein weiteres Mal vergeben werden kann. Als Subjekt kommt jedes Steuerrechtssubjekt in Betracht, wie zum Beispiel natürliche und juristische Personen, aber auch Personengesellschaften bzw. -gemeinschaften sowie wirtschaftliche Einheiten (EWAZ). Die Subjektidentifikationsnummer eines Teilnehmers ist grundsätzlich in der Grunddatenverwaltung (GDV) und allen damit verknüpften Systemen hinterlegt. Dadurch erhält auch NEIS über das Unternehmensserviceportal (USP) die entsprechende Subjektidentifikationsnummer, die einem Teilnehmer zugewiesen ist. Durch die Neuerlassung werden in § 8 keine grundlegenden Änderungen zur bisherigen Textierung des § 10 vorgenommen. Allerdings wurden die zum Vollzug notwendigen Daten um jene ergänzt, die durch den EU ETS II ab dem Jahr 2025 neu hinzukommen. Dies betrifft insbesondere jene Daten, die durch das Umweltbundesamt zur Verfügung gestellt werden. Damit soll auch für die Überführungsphase der bewährte Datenaustausch der relevanten Vollzugsdaten sichergestellt werden.

Zu § 9:

Etwaige Datenänderungen im NEIS sollen von den Handelsteilnehmern im NEIS vorgenommen werden.

Zu § 10:

Der 3. Abschnitt soll nähere Bestimmungen hinsichtlich des Vollzugs des NEHG 2022 in der Einführungsphase enthalten.

In § 10 soll die vereinfachte Registrierung von Handelsteilnehmern in der Einführungsphase geregelt werden. Durch die Neuerlassung werden keine inhaltlichen Änderungen zur bisherigen Textierung des § 11 vorgenommen.

Zu § 11:

§ 11 soll den Verfahrensablauf für die Abgabe des vereinfachten Treibhausgasemissionsberichts regeln. Durch die Neuerlassung werden keine inhaltlichen Änderungen zur bisherigen Textierung des § 15 vorgenommen. Durch die Neuerlassung soll in Abs. 3 klargestellt werden, dass Handelsteilnehmer keine Verpflichtung zur Abgabe eines vereinfachten Treibhausgasemissionsberichts haben, wenn letztlich eine Befreiung nach § 21 NEHG 2022 in Anspruch genommen wird. Dies ist etwa der Fall, wenn für Energieträger, die in den freien Verkehr gebracht wurden, noch im gleichen Kalenderjahr eine Befreiung

in Anspruch genommen wird und damit letztlich keine Inverkehrbringung im betreffenden Kalenderjahr vorgelegen ist.

Zu § 12:

In § 12 soll der Widerruf der Registrierung eines Handelsteilnehmers in der Einführungsphase geregelt werden. Durch die Neuerlassung werden keine inhaltlichen Änderungen zur bisherigen Textierung des § 17 vorgenommen.

Zu § 13:

Der 4. Abschnitt soll nähere Bestimmungen hinsichtlich des Vollzugs der Befreiungen des NEHG 2022 für die Einführungsphase enthalten.

In § 13 soll die Registrierung von Befreiungsmaßnahmenteilnehmer in der Einführungsphase geregelt werden. Durch die Neuerlassung werden keine inhaltlichen Änderungen zur bisherigen Textierung des § 18 vorgenommen. Die bisherigen Abs. 4 und 5 zur Registrierungsnummer und zum Widerruf der Registrierung wurden gestrichen, weil sich der Regelungsinhalt aus dem 2. Abschnitt der Verordnung erschließt.

Zu § 14:

In § 14 soll das Verfahren zur Inanspruchnahme der Befreiungen durch Handelsteilnehmer geregelt werden. Durch die Neuerlassung soll auf die bestehende Systematik des bisherigen § 20 zurückgegriffen werden. Aufgrund der bisherigen Vollzugserfahrungen soll zudem erstmals in Abs. 4 klargestellt werden, dass die Befreiungen automatisch aus den Energieabgaben übernommen werden, sofern diesbezügliche elektronische Daten vorliegen. Sofern die Befreiungen automatisch ins NEIS übernommen werden, sollen diese nicht mehr gesondert durch den Handelsteilnehmer geltend gemacht werden.

Zu § 15:

In § 15 soll das Verfahren zur Inanspruchnahme der Befreiungen durch Befreiungsmaßnahmenteilnehmer, die keine Handelseilnehmer sind, geregelt werden. Durch die Neuerlassung soll auf die bestehende Systematik des bisherigen § 21 zurückgegriffen werden. Sofern die Befreiungen bei den Energieabgaben durch Rückerstattung vollzogen werden, sollen diese auch beim NEHG 2022 durch Rückerstattung vergütet werden. Den Beweis für die Verrechnung der Kosten für die befreiten Energieträger muss der Befreiungsmaßnahmenteilnehmer erbringen, wenn der zuständigen Behörde ein konkreter Anhaltspunkt für die Nichtbepreisung der befreiten Energieträger durch das NEHG 2022 vorliegt.

Zu § 16:

§ 16 soll das Verfahren für die Inanspruchnahme der Befreiung für diplomatische und konsularische Zwecke regeln. Durch die Neuerlassung werden keine inhaltlichen Änderungen zur bisherigen Textierung des § 22 vorgenommen. Die Bestimmung soll sowohl für die Einführungsphase als auch für die Überführungsphase zur Anwendung gelangen.

Zu § 17:

Der 5. Abschnitt soll nähere Bestimmungen hinsichtlich des Vollzugs der Entlastungsmaßnahme gemäß § 26 NEHG 2022 enthalten.

In § 17 soll die Registrierung von Entlastungsmaßnahmenteilnehmern im NEIS geregelt werden. Durch die Neuerlassung werden keine inhaltlichen Änderungen zur bisherigen Textierung des § 24 vorgenommen. Entlastungsmaßnahmenteilnehmer sollen allerdings nicht erneut im NEIS registriert werden, wenn diese bereits als Befreiungsmaßnahmenteilnehmer registriert sind. Etwaige Nachweise und Anträge im Zusammenhang mit der Entlastungsmaßnahme sollen ebenfalls über das NEIS abgewickelt werden.

Zu § 18:

Durch die Neuerlassung soll erstmals eine Klarstellung hinsichtlich der Vorgehensweise im Fall eines abweichenden Wirtschaftsjahrs durch einen Entlastungsmaßnahmenteilnehmer näher erläutert werden. So soll der Antrag auf Entlastungsmaßnahme für jenen Antragszeitraum erfolgen, in dem das abweichende Wirtschaftsjahr endet. Der Antrag soll sich auf das gesamte abweichende Wirtschaftsjahr beziehen. Allerdings soll für die Ermittlung der Entlastungssumme jener Ausgabewert des Kalenderjahres der jeweiligen Lieferung der Energieträger herangezogen werden.

Zu § 19:

Durch die Neuerlassung soll erstmals eine Klarstellung hinsichtlich der Reinvestitionsverpflichtungen der Entlastungsmaßnahmenteilnehmer erfolgen, sofern es nur zu einer teilweisen Erfüllung der Reinvestitionsverpflichtung kommt. In einem derartigen Fall soll vom Empfänger der

Entlastungsmaßnahme die gewährte Entlastung im Ausmaß der prozentuellen Nichterfüllung der Reinvestitionsverpflichtung zurückbezahlt werden.

Beispiel: Bei einer gewährten Entlastung in Höhe von 100 € müssen gemäß § 26 Abs. 9 NEHG 2022 in der Einführungsphase 50 Prozent (= 50 €) und in der Überführungsphase 80 Prozent (= 80 €) reinvestiert werden. Können vom Empfänger der Entlastung nur 60 Prozent (= 30 € bzw. 48 €) der erforderlichen Reinvestition fristgerecht nachgewiesen werden, so müssen 40 Prozent der gewährten Entlastung in Höhe von 100 € (= 40 €) zurückgezahlt werden.

Zu § 20:

Der 6. Abschnitt soll Verfahrensbestimmungen für die Überführungsphase enthalten.

Die Registrierung eines Handelsteilnehmers in der Überführungsphase soll, wie auch in der Einführungsphase, über NEIS erfolgen. Allerdings soll ab der Überführungsphase auch ein Überwachungsplan gemäß § 7 NEHG 2022 samt den damit einhergehenden Anforderungen des EU ETS II, insbesondere MRR, dem Antrag auf Registrierung beigefügt werden. Auch von bestehenden Handelsteilnehmern der Einführungsphase soll der Überwachungsplan für die Registrierung zur Überführungsphase vorgelegt werden. Der Antrag auf Registrierung soll von der zuständigen Behörde mit Bescheid genehmigt werden. Ein Antrag auf Registrierung ist allerdings nicht notwendig, wenn Energieträger ausschließlich für nicht energetische oder befreite Zwecke verwendet werden.

Zu § 21:

Die Erstellung des Treibhausgasemissionsberichts soll zur Vereinheitlichung und um eine doppelte Berichterstattung zu vermeiden ab dem Berichtsjahr 2025 auf Basis der EU ETS II Methodik erfolgen. Da das EU ETS II in Österreich im 8. Abschnitt des Emissionszertifikategesetz 2011 (EZG 2011) umgesetzt wurde, soll die Emissionsmeldung nach § 41 Abs. 1 EZG 2011 den Ausgangspunkt für die Erstellung des Treibhausgasemissionsberichts nach § 6 NEHG 2022 bilden. Sofern keine Abweichungen im Anwendungsbereich zwischen dem NEHG 2022 und dem 8. Abschnitt des EZG 2011 bestehen, entspricht gemäß § 6 Abs. 7 NEHG 2022 die Emissionsmeldung nach § 41 Abs. 1 EZG 2011 dem Treibhausgasemissionsbericht nach § 6 NEHG 2022.

Sofern es zu Abweichungen zwischen dem 8. Abschnitt des EZG 2011 und dem § 6 NEHG 2022 kommt, soll vom Handelsteilnehmer eine Überleitungsrechnung erstellt werden. Ausgangspunkt für die Überleitungsrechnung soll die Menge der geprüften Emissionen nach § 41 EZG 2011 sein. Von dieser Emissionsmenge ausgehend sollen im Zuge der Überleitungsrechnung vom Handelsteilnehmer Abweichungen berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung einer Befreiung soll allerdings nur möglich sein, wenn die Befreiung nicht bereits im Zuge der Überwachungsmethodik des EU ETS 2 ihre Berücksichtigung findet, und es somit durch das NEHG 2022 zu einer effektiven Bepreisung kommen würde. Ein möglicher Anwendungsfall für die Überleitungsrechnung könnte beispielsweise die Befreiung nach § 22 Abs. 1 Z 12 NEHG 2022 sein.

In Abs. 2 und 3 soll daher klargestellt werden, wodurch insbesondere Abweichungen zwischen dem NEHG 2022 und dem EZG 2011 auftreten können. Dies kann etwa der Fall sein, wenn sich der Anwendungsbereich der beiden Instrumente voneinander unterscheidet. Durch den österreichischen Opt-in zum EU ETS (Delegierter Beschluss (EU) 2024/2986 über die einseitige Einbeziehung von Sektoren in das Emissionshandelssystem der Union für Gebäude, Straßenverkehr und weitere Sektoren durch Österreich gemäß Artikel 30j der Richtlinie 2003/87/EG, ABl. L vom 3.12.2024) überschneiden sich die Anwendungsbereiche der beiden Systeme nahezu ident. Allerdings sind Einzelfälle nicht auszuschließen, in denen sich die Anwendungsbereiche unterscheiden. In einem derartigen Fall soll die Differenz im Rahmen einer Überleitungsrechnung durch den Handelsteilnehmer im NEIS im Zuge der Erstellung des Treibhausgasemissionsberichts auf Basis der Emissionsmeldung bekanntgegeben werden. Sofern es zu einer Überleitungsrechnung kommt, muss diese auch im Rahmen des Prüfgutachtens gemäß § 6 Abs. 3 NEHG 2022 von der unabhängigen Prüfeinrichtung gemäß § 8 NEHG 2022 berücksichtigt werden, weil die Überleitungsrechnung ein essenzieller Teil der Ermittlung des Ergebnisses des Treibhausgasemissionsberichts sein soll. Aus diesem Grund soll die Behörde ein gemeinsam durchgeführtes Prüfgutachten, dass sowohl die Emissionsmeldung gemäß § 41 EZG 2011 als auch eine allenfalls durchzuführende Überleitungsrechnung enthält, als Prüfgutachten des Treibhausgasemissionsberichts im Sinne des § 6 NEHG 2022 anerkennen.

Eine weitere Abweichung zwischen dem Ergebnis durch das NEHG 2022 und dem EZG 2011 kann durch die Inanspruchnahme von Befreiungen gemäß §§ 22 und 23 NEHG 2022 erfolgen, die nicht im EZG 2011 berücksichtigt werden können. Allerdings ist hier zu beachten, dass vielfach Befreiungen gemäß §§ 22 und 23 NEHG 2022 im EU ETS II im Rahmen des Überwachungsplans nach § 37 EZG 2011 bereits mitzuberücksichtigen sind. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass der EU ETS II keine „Befreiungen“

kennt, dafür allerdings nur einen „eingeschränkten“ Anwendungsbereich hat. In der Konsequenz wird allerdings durch beide Herangehensweisen der nahezu gleiche Anwendungsbereich umfasst. Daher werden nur einzelne Befreiungen des NEHG 2022, wie etwa das Herstellerprivileg nach § 22 Abs. (1) Z 7 oder teilweise Z 12 oder Z 18 nicht durch die Methodik des EU ETS II berücksichtigt. Sollte allerdings im Einzelfall dennoch eine Abweichung bestehen, soll diese ebenfalls im Rahmen der Überleitungsrechnung durch den Handelsteilnehmer im NEIS berücksichtigt werden.

Ausgangspunkt für die Überleitungsrechnung ist das Ergebnis der Emissionsmeldung nach § 41 EZG 2011,

Wie auch in der Einführungsphase des NEHG 2022 sollen in der Überführungsphase bei der Festlegung der Menge der abzugebenden Zertifikate Bruchteile von Tonnen aufgerundet werden.

Zu § 22:

Für die Nullbewertung eines Kohlenstoffanteils eines Brennstoffstroms sollen gemäß Art. 75m MRR die Kriterien der Richtlinie (EU) 2018/2001 (RED) erfüllt werden müssen. Die Bestätigung der Konformität mit den Nachhaltigkeitskriterien soll jedenfalls durch ein Zertifizierungssystem gemäß Art. 30 der RED erfolgen. Die Einhaltung der Kriterien gemäß Art. 29 Abs. 2 bis 7 und Abs. 10 der RED soll durch den Handelsteilnehmer gegenüber der zuständigen Behörde durch Vorlage der entsprechenden Nachweise (zB Nachhaltigkeitsnachweis – Proof of Sustainability) gemäß Art. 38 Abs. 5 MRR nachgewiesen werden. Der Nachweis kann durch einen Auszug aus der Unionsdatenbank oder einer nationalen Datenbank gemäß Art. 31a Abs. 5 der RED erfolgen. Dazu können entweder Auszüge aus dem BMEN-Register gemäß § 6 Abs. 5 Biomasseenergie-Nachhaltigkeitsverordnung – BMEN-VO, BGBl. II Nr. 86/2023, oder dem elNA-Register gemäß § 13 Abs. 8 Kraftstoffverordnung 2012 vorgelegt werden. Zur Verifizierung der Auszüge aus den nationalen Registern soll das Umweltbundesamt der zuständigen Behörde sämtliche erfassten Informationen zur Überprüfung der Nachhaltigkeitsnachweise der Handelsteilnehmer übermitteln. Zudem sollen vom Umweltbundesamt auf Anfrage der zuständigen Behörde, die Meldungen von Handelsteilnehmern nach § 20 Kraftstoffverordnung 2012 zur Verfügung gestellt werden.

Zu § 23:

In § 23 soll das Verfahren für Vorauszahlungen in der Überführungsphase geregelt werden. Wie auch in der Einführungsphase sollen die Handelsteilnehmer auch in der Überführungsphase vierteljährliche Vorauszahlungen leisten. Allerdings unterscheidet sich die Systematik der Vorauszahlungen in der Überführungsphase gemäß NEHG 2022 von jener der unterjährigen Treibhausgasemissionsmeldung gemäß § 14 NEHG 2022. Die Vorauszahlungen bemessen sich dabei nicht aus den Energiesteuerdaten der Handelsteilnehmer, sondern werden auf Basis des genehmigten Überwachungsplans gemäß § 7 NEHG 2022 vorgeschrieben. Sofern dem Handelsteilnehmer aber Umstände bekannt sind, wonach Befreiungen nach § 22 und § 23 NEHG 2022 angewendet werden, die nicht im Überwachungsplan berücksichtigt wurden, kann dies der Handelsteilnehmer der zuständigen Behörde mitteilen. Dadurch sollen etwaige Abweichungen zwischen dem NEHG 2022 und dem EU ETS II bei der Bestimmung der Vorauszahlungen bereits berücksichtigt werden.

Sofern die Abweichungen der zuständigen Behörde bekannt sind, können diese amtsseitig bei der Festlegung der Höhe der Vorauszahlungen berücksichtig werden. Zudem sollen die Unterschiede auch auf begründetem Antrag des Handelsteilnehmers von der zuständigen Behörde berücksichtigt werden.

Zu § 24:

§ 24 enthält nähere Bestimmungen für den Widerruf der Registrierung eines Handelsteilnehmers in der Überführungsphase. Durch § 24 soll die zentrale Rolle der Vorgaben von Kapitel VIIa MRR für den Widerruf der Registrierung verankert werden, auf welche sich § 5 Abs. 2 und 3 NEHG 2022 bezieht. Sämtliche Verpflichtungen des NEHG 2022 und des EU ETS II sind jedenfalls zu erfüllen, bevor die Registrierung mittels Bescheid widerrufen werden kann.

Zu § 25:

In § 25 soll die zentrale Bedeutung der unionsrechtlichen Vorgaben des Kapitels IIIa AVR für die Prüfung von EU ETS II Emissionsmeldungen für das NEHG 2022 festhalten. Demnach sind die Prüfanforderungen an das EU ETS II auch für das NEHG 2022 maßgeblich. Zu beachten ist allerdings, dass im Zuge der Überleitungsrechnung gemäß § 21 etwaige Unterschiede im Anwendungsbereich zwischen dem NEHG 2022 und dem EU ETS II im Rahmen der Prüfung des NEHG 2022 durch die Prüfeinrichtungen berücksichtigt werden sollen.

Zu § 26:

In § 26 soll das Verfahren für die Registrierung als Befreiungsmaßnahmenteilnehmer in der Überführungsphase geregelt werden. Das Verfahren soll jenem bewährten Verfahren nach § 13 entsprechen, welches in der Einführungsphase anwendbar ist.

Zu § 27:

In § 27 soll das Verfahren für die Inanspruchnahme einer Befreiung durch Handelsteilnehmer geregelt werden. Sofern die Befreiung nicht durch den Überwachungsplan mitberücksichtigt wird, soll die Befreiung im Zuge der Erstellung des Treibhausgasemissionsberichts durch eine Überleitungsrechnung gemäß § 21 Abs. 3 berücksichtigt werden.

Sofern die Befreiungen nicht durch den Überwachungsplan berücksichtigt werden, sollen die Verfahren für die Inanspruchnahme der jeweiligen Befreiung - wie auch bisher in der Einführungsphase - anwendbar sein.

Die Höhe der Befreiung soll sich jedenfalls mit jenem Emissionsfaktor, der für die befreiten Energieträger vom Handelsteilnehmer im Überwachungsplan gemäß § 7 NEHG 2022 angewendet wurde, bemessen, sofern die befreiten Mengen an Energieträgern einer Bepreisung durch das NEHG 2022 unterlagen.

Zu § 28:

In § 28 soll das Verfahren für die Inanspruchnahme von Befreiungen durch Befreiungsmaßnahmenteilnehmer regeln. Das Verfahren soll jenem bewährten Verfahren gemäß § 15, welches in der Einführungsphase anwendbar ist, entsprechen. Allerdings sind durch die Anwendung der EU ETS II Methodik ab der Überführungsphase Anpassungen in der Ermittlung der Befreiungshöhe notwendig. Durch die EU ETS II Methodik wird erstmals im NEHG 2022 eine „Komponentenbepreisung“ eingeführt. Dadurch können von den Handelsteilnehmern die jeweiligen Standardwerte für die einzelnen beigemischten Energieträger in einem Brennstoffstrom berücksichtigt werden. Aufgrund der mangelnden Standardisierung von Kraftstoffen im Hinblick auf beigemischte Erzeugnisse, ist es für Befreiungsmaßnahmenteilnehmer oftmals nicht nachvollziehbar, welche Komponenten in welcher Menge in einem Brennstoff enthalten sind.

Daher soll durch die Neuerlassung ein mehrstufiges Berechnungsschema zur Berechnung der Höhe der Befreiung eingeführt werden. Gemäß Abs. 4 sollen im Regelfall für die Berechnung der Höhe der Befreiung die Emissionsfaktoren nach Anlage 1 des NEHG 2022 herangezogen werden. Dadurch soll der Vollzug der Befreiung für Kraftstoffe sichergestellt werden, weil den Befreiungsmaßnahmenteilnehmern vor allem bei Kraftstoffen vielfach nicht die exakte Zusammensetzung bekannt ist. Dagegen enthalten die Emissionsfaktoren nach Anlage 1 Annahmen für die Beimischung von biogenen Komponenten, die für Zwecke der Befreiung angenommen werden sollen. Davon ausgenommen soll aber der Energieträger Kohle sein, weil sich die Treibhausgasemissionen je nach Kohleart deutlich voneinander unterscheiden. Daher sollen für Kohle die Nationalen Standardfaktoren für Brennstoffe für den Europäischen Emissionshandel 2 und dem Nationalen Emissionszertifikatehandelsgesetz gemäß Ebene 2a nach Art. 31 Abs. 1 MRR auf Treibhausgasemissionen zur Anwendung gelangen.

Gemäß Abs. 4 sollen allerdings Befreiungsmaßnahmenteilnehmer von Anlage 1 abweichende Emissionsfaktoren für die Berechnung der Höhe der Befreiung anwenden können. Dies soll allerdings nur möglich sein, wenn die Befreiungsmaßnahmenteilnehmer den Nachweis erbringen können, dass die herangezogenen Emissionsfaktoren bei der Inverkehrbringung durch den Handelsteilnehmer angewendet wurden. Dies soll auch für Energieträger gelten, für die in Anlage 1 kein Emissionsfaktor vorgesehen ist. Die zuständige Behörde soll ebenfalls bei der Festsetzung der Höhe der Befreiung andere Emissionsfaktoren als jene in Anlage 1 heranziehen können. Voraussetzung ist allerdings, dass der zuständigen Behörde Informationen vorliegen, wonach die befreiten Energieträger einer geringeren Bepreisung unterlagen, als dies durch Anlage 1 der Fall gewesen wäre.

Zu § 29:

Die Neuerlassung soll mit dem auf ihre Kundmachung im Bundesgesetzblatt folgenden Tag in Kraft treten. Mit Inkrafttreten der Neuerlassung soll die NEHG-DV 2022 außer Kraft treten. Die §§ 20 bis 28 sollen auf Sachverhalte Anwendung finden, die nach dem 31. Dezember 2024 eingetreten sind, sofern zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung noch keine rechtskräftige Entscheidung über sie ergangen ist. Bereits abgeschlossene Verfahren und vor dem 1. Jänner 2025 endgültig erledigte Rechtsverhältnisse sollen davon unberührt bleiben. Diese Verordnung soll auf Sachverhalte nicht mehr anwendbar sein, die sich nach Ablauf der Überführungsphase gemäß § 9 NEHG 2022 ereignen oder in keinem Zusammenhang mit der Einführungsphase oder der Überführungsphase stehen.